



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Februar 2000

Nummer 8

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
8221	10. 11. 1999	Bek. d. Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen Regelung über die Entschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und die von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse der Feuerwehr-Unfallkasse – Entschädigungsregelung –	102

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident	
22. 12. 1999 Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Tunesischen Republik, Düsseldorf	102
22. 12. 1999 Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Republik Mauritius, Düsseldorf	102
11. 1. 2000 Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	103
12. 1. 2000 Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Republik Indonesien, Frankfurt/Main	103
Finanzministerium	
12. 1. 2000 RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer im Haushaltsjahr 1999	103
Innenministerium	
29. 12. 1999 RdErl. – Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen nach den §§ 30 und 31 Abs. 1 AuslG Anordnung nach § 32 AuslG (Altfallregelung)	103
Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr	
26. 11. 1999 Bek. – Gemeinsame Geschäftsordnung der Vergabekammern bei den Bezirksregierungen des Landes Nordrhein-Westfalen	105
Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
3. 1. 2000 Bek. – Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000	107
Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen	
5. 1. 2000 Bek. – 3. Sitzung der Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 9. Wahlperiode	107

I.

8221

**Regelung über die Entschädigung
für die ehrenamtlichen Mitglieder
der Selbstverwaltungsorgane
und die von den Selbstverwaltungsorganen
gebildeten Ausschüsse
der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
- Entschädigungsregelung -**

Bek. d. Feuerwehr-Unfallkasse
Nordrhein-Westfalen v. 10. 11. 1999

Die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen hat am 10. November 1999 gemäß §§ 7 Abs. 5 und 7, 11 Ziffer 12 der Satzung vom 1. September 1999 (GV. NRW. 1999 S. 532) in Verbindung mit § 41 Viertes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IV - (BGBl. I 1976 S. 3845) die nachstehende Regelung über die Entschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und die von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse - Entschädigungsregelung - beschlossen:

§ 1

Tagegeld

1. Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane einschließlich ihrer Ausschussmitglieder erhalten als Ersatz ihrer Auslagen, die in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, ein Tage- und Übernachtungsgeld gemäß den betreffenden Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes - LRKG. Entstandene Mehrkosten für Übernachtungen werden bei Nachweis entsprechend § 8 Abs. 1 LRKG erstattet.
2. Findet die Sitzung am Wohnort eines Organmitgliedes statt, gilt für die Gewährung des Tagegeldes Absatz 1 entsprechend.

§ 2

Reisekosten

Die Mitglieder erhalten Ersatz ihrer Kosten

1. bei Flugreisen die Kosten der Economy- (Touristen-) Klasse,
2. bei Benutzung der Eisenbahn die Fahrkosten der 1. Wagenklasse,
3. bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des jeweiligen Satzes nach § 6 Abs. 1 LRKG. Die Mitnahme von Personen ist nach § 6 Abs. 4 LRKG zu entschädigen,
4. bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 3

Pauschbetrag für Sitzungen

Je Sitzungstag wird ein Pauschbetrag für Zeitaufwand nach § 41 Abs. 3 S. 1 SGB IV in Höhe von 100,- DM für die Teilnahme an Sitzungen, unabhängig von deren Anzahl und Dauer gezahlt.

§ 4

Auslagen

Auslagen für Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen werden gegen Einzelnachweis erstattet.

§ 5

Pauschbetrag für Zeitaufwand

Folgende Organmitglieder erhalten gemäß § 41 Abs. 3 S. 2 SGB IV für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen einen Monatspauschbetrag für Zeitaufwand:

1. der Vorsitzende des Vorstandes 400,- DM
2. der Vorsitzende der Vertreterversammlung 200,- DM

Die Stellvertreter der Vorsitzenden erhalten für die Tätigkeit außerhalb der Sitzungen monatlich die Hälfte des Pauschbetrages des Vorsitzenden.

§ 6

Öffentliche Bekanntmachung

Die Entschädigungsregelung ist nach § 1 Abs. 4 Satz 2 der Satzung öffentlich bekanntzumachen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 41 Abs. 4 S. 3 SGB IV mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung

Schneider

Genehmigung

Die vorstehende, von der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein - Westfalen am 10. November 1999 beschlossene Neufassung der Entschädigungsbestimmungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane des Versicherungsträgers wird hiermit bis auf Widerruf gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 SGB IV genehmigt.

Essen, den 10. Januar 2000
I.2 - 3546.115

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Schürmann

- MBl. NRW. 2000 S. 102.

II.

Ministerpräsident

**Berufskonsularische Vertretung
der Tunesischen Republik, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 22. 12. 1999 - AS AB - 451.1 - 34

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Tunesischen Republik ernannten Herrn Zouhaier Dhaouadi am 9. Dezember 1999 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Tahar Mes-saoudi am 12. Dezember 1994 erteilte Exequatur ist somit erloschen.

- MBl. NRW. 2000 S. 102.

**Honorarkonsularische Vertretung
der Republik Mauritius, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 22. 12. 1999 - AS AB - 433g-1/79

Die Bundesregierung teilt mit, dass die Honorarkonsularische Vertretung der Republik Mauritius in Düsseldorf mit Ablauf des 13. Oktober 1999 geschlossen ist.

Das dem bisherigen Honorargeneralkonsul, Herrn Herbert Gottlieb am 19. Februar 1979 erteilte Exequatur ist ebenfalls mit Ablauf des 13. Oktober 1999 erloschen.

- MBl. NRW. 2000 S. 102.

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 11. 1. 2000 ASAB – 427-60

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 21. Januar 1997 ausgestellte und bis zum 21. Januar 2001 gültige Konsularische Ausweis Nr. 6358 von Frau Stefania Belardi, Bedienstete des Verwaltungspersonals im Italienischen Generalkonsulat Köln ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NRW. 2000 S. 103.

Berufskonsularische Vertretung der Republik Indonesien, Frankfurt/Main

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 12. 1. 2000 – AS AB –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Indonesien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Mochamad Rachmat Ardibrata das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Die Anschrift lautet:

60313 Frankfurt/M, Zeil Nr. 5
Tel: 069 – 29 72 41 26
Fax: 069 – 29 72 43 25

– MBl. NRW. 2000 S. 103.

Finanzministerium

Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer im Haushaltsjahr 1999

RdErl. d. Finanzministeriums v. 12. 1. 2000 –
KomF 1.112 – 6 – I A 3

Die Gemeinden erhalten auf ihren Anteil an der Umsatzsteuer für das IV. Quartal 1999 eine Abschlagszahlung in Höhe des Zahlungsbetrages für das III. Quartal 1999 (§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer vom 27. Januar 1998 (GV. NRW. S. 114).

Die Abschlagszahlung beläuft sich demnach auf
339 227 777,- DM.

– MBl. NRW. 2000 S. 103.

Innenministerium

Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen nach den §§ 30 und 31 Abs. 1 AuslG Anordnung nach § 32 AuslG (Altfallregelung)

RdErl. d. Innenministeriums v. 29. 12. 1999 –
IB3 – 44.53

Der Bund und die Länder haben am 18./19. 11. 1999 im Einvernehmen gemäß § 32 AuslG eine Bleiberechtsregelung für abgelehnte Asyl- und Vertriebenenbewerber mit langjährigem Aufenthalt im Bundesgebiet beschlossen (Anlage).

Zur Erläuterung gebe ich die folgenden Anwendungshinweise.

Die angegebenen Ziffern beziehen sich auf die Gliederung des IMK-Beschlusses.

1. Zu Ziffer II.3.3.1, 1. Absatz

Der begünstigte Personenkreis umfasst sowohl Ehepaare als auch nichteheliche Lebensgemeinschaften oder Alleinerziehende mit mindestens einem minderjährigen Kind, das entweder seit dem Stichtag oder seit seiner Geburt im Bundesgebiet lebt. Es ist unschädlich, wenn ein Elternteil oder Ehegatte erst nach dem Stichtag eingereist ist.

Erfasst werden auch Asyl- bzw. Vertriebenenbewerber, deren Verfahren bereits beendet sind.

Für die Einbeziehung volljährig gewordener Kinder ist erforderlich, dass noch mindestens ein minderjähriges Kind in der Familie lebt. Es ist hingegen nicht erforderlich, dass auch das volljährig gewordene Kind noch in familiärer Lebensgemeinschaft mit den anderen Familienmitgliedern lebt.

2. Zu Ziffer II.3.3.1, 2. Absatz

Die Ausländerbehörde muss schlüssig darlegen, dass das Verhalten des Ausländers missbräuchlich auf ein Hinauszögern der Aufenthaltsbeendigung gerichtet war. Die in der Klammer genannten Gründe sind beispielhaft. Sie indizieren nicht notwendig einen Missbrauch.

Zum Ausschlussgrund „verzögerte sukzessive Asylanträge“ ist der Rechtsgedanke des § 43 Abs. 3 AsylVfG heranzuziehen. Zu prüfen ist, ob die sukzessiven Asylantragstellungen erkennbar von dem Motiv des zeitlichen Hinauszögerns der Aufenthaltsbeendigung getragen waren oder ob nach den Umständen des Einzelfalles die zeitlich auseinander fallenden Asylantragstellungen der Familienmitglieder sachlich vertretbar waren.

Bei „wiederholten Folgeanträgen“ kann von einem vorsätzlichen Hinauszögern der Aufenthaltsbeendigung insbesondere dann nicht ausgegangen werden, wenn von dem Ausländer bei der jeweiligen Antragstellung Gründe vorgetragen wurden, die in der Zusammenfassung den ernsthaften Vortrag eines bisher nicht vorgetragenen bzw. nicht geprüften Schutzbedürfnisses erkennen ließen.

Von einem „zwischenzeitlichen Untertauchen“ ist nicht auszugehen, wenn der Ausländer zwar den zugewiesenen Aufenthaltsort verlassen hat, der zuständigen Ausländerbehörde jedoch den neuen Aufenthaltsort einschließlich Anschrift unverzüglich bekannt gegeben hat.

3. Zu Ziffer II.3.3.2

Die genannten Voraussetzungen müssen, ausgenommen die Erfüllung der Passpflicht, am **19. 11. 1999** erfüllt sein und fortbestehen; dies gilt insbesondere für die Sicherung des Lebensunterhaltes durch legale Erwerbstätigkeit.

Für die Erfüllung der Passpflicht ist auf den Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltsbefugnis abzustellen. Die Passpflicht gilt auch dann als erfüllt, wenn der Ausländer seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist, gleichwohl aber ein Pass noch nicht erlangt werden konnte. Zur erforderlichen Sicherung des Lebensunterhaltes (Buchst. a) ist zu beachten:

Sofern die Ausländer konkrete Angebote für Beschäftigungsverhältnisse vorlegen können, deren Zustandekommen bisher nur an kurzfristigen Duldungszeiträumen oder einer von der Ausländerbehörde untersagten Arbeitsaufnahme gescheitert sind, ist ihnen Gelegenheit zu geben, den verlässlichen Nachweis zu führen, dass bereits am **19. 11. 1999** eine feste Arbeitsplatzzusage vorlag, auf Grund derer der Lebensunterhalt der Familie einschließlich ausreichenden Krankenversi-

cherungsschutzes ohne zusätzliche Mittel der Sozialhilfe gesichert würde.

Dem Ausländer wird eine zunächst auf sechs Monate befristete Aufenthaltsbefugnis erteilt, um die Voraussetzungen für den Abschluss von Arbeitsverträgen zu schaffen. Innerhalb dieser Frist ist von dem Ausländer die Sicherung des Lebensunterhaltes durch legale Erwerbstätigkeit nachzuweisen.

Für Familien mit Kindern (Buchst. a, 2. Spiegelstrich) ist der vorübergehende Bezug von ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt unschädlich, sofern ein Zeitraum von sechs Monaten nicht überschritten wird und die ergänzende Hilfe weniger als die Hälfte des nach den Vorschriften des BSHG zu ermittelnden Bedarfs beträgt.

Bei der Bedarfsberechnung zur Sicherung des Lebensunterhaltes der Familien mit Kindern (Buchst. a, 2. Spiegelstrich) ist entsprechend der Kinderzahl ein „fiktives“ Kindergeld anzurechnen.

Beim Erfordernis „ausreichender Wohnraum“ (Buchstabe b) ist auf die Regelung in § 17 Abs. 4 AuslG abzustellen. Die Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn die Ausländer noch in einer zugewiesenen Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind und aus eigenen Mitteln das vom Träger der Einrichtung festgesetzte Nutzungsentgelt entrichten.

Mehrere Geldstrafen (Buchst. e) sind nicht zu addieren. Die Straffälligkeit nur eines Familienmitgliedes hindert nicht die Anwendbarkeit der Altfallregelung für die Restfamilie, sofern diese die Voraussetzungen erfüllt.

4. Zu Ziffer II.3.3.3

Der Familiennachzug ist ausschließlich auf den Ehegatten und (weitere) minderjährige Kinder beschränkt. Die Ehe muss bereits am 19. 11. 1999 bestanden haben.

5. Zu Ziffer II.3.3.4

Eine Aufenthaltsbefugnis nach der Altfallregelung wird auf Antrag erteilt.

Die Ausländerbehörden sollen diejenigen Ausländer, die den Einreisestichtag erfüllen, in geeigneter Weise (z.B. bei Vorsprache des Ausländers bei der Ausländerbehörde) auf die Möglichkeit der Antragstellung hinweisen und zu den persönlichen Voraussetzungen für eine Altfallentscheidung beraten. Diese Belehrung sowie die anschließend dem Ausländer zu setzende Entscheidungsfrist von 6 Wochen ist aktenkundig zu machen.

Über die Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis ist unverzüglich, spätestens bis zum 31. 12. 2000 zu entscheiden.

6. Zu Ziffer II.3.3.6 und II.3.3.7

Die Ausschlussregelung nach Ziffer II.3.3.6 gilt für alle Staatsangehörigen aus Bosnien und Herzegowina, unabhängig davon, ob der bisherige Aufenthalt im Bundesgebiet aufgrund der IMK-Erlasslage geduldet oder wegen der Durchführung eines Asylverfahrens gestattet war.

Auch die Ausschlussregelung nach Ziffer II.3.3.7 betrifft alle Staatsangehörigen der Bundesrepublik Jugoslawien einschließlich Kosovo, und zwar sowohl bereits Ausreisepflichtige als auch noch im Verfahren Stehende, unabhängig davon, warum der bisherige Aufenthalt nicht beendet werden konnte.

Für beide Ausschlussregelungen gilt das Günstigkeitsprinzip, d.h. bei Doppelstaatsangehörigkeiten oder gemischt-nationalen Ehen bleibt die Altfallregelung grundsätzlich anwendbar.

7. Ich bitte um folgende statistische Erfassungen:

- a) Zahl der gestellten Anträge (Personen)
- b) Zahl der erteilten Aufenthaltsbefugnisse (Personen untergliedert nach Familien bzw. Alleinstehenden oder Ehegatten ohne Kindern)

- c) Zahl anhängiger Widersprüche/Klagen gegen Versagungen von Aufenthaltsbefugnissen nach dieser Regelung.

Ich bitte, die Angaben nach den Nationalitäten der betroffenen Personen zu gliedern.

Eine erste Übermittlung der Daten zum Stichtag **30. 6. 2000** erbitte ich – zusammengefaßt durch die Bezirksregierungen – bis zum **31. 7. 2000**.

Die Abschlussstatistik zum Stichtag **31. 12. 2000** ist bis zum **31. 1. 2001** zu erstellen.

Ich bitte die Bezirksregierungen um unverzügliche Unterrichtung der Ausländerbehörden.

Anlage

Beschlussniederschrift

Über die Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister- und senatoren der Länder am 19. November 1999 in Görlitz

TOP 12: Bleiberecht für Asylbewerber mit langjährigem Aufenthalt
Az: IV H 5.1

Beschluss:

I.

1. Die Innenminister und -senatoren der Länder begrüßen die Beschlüsse des Europäischen Rates von Tampere und fordern eine zügige Harmonisierung des Asylrechts in der Europäischen Union mit einer gerechten Lastenverteilung.
2. Die Kosovoflüchtlinge müssen zügig zurückgeführt werden. Die Innenministerkonferenz begrüßt das vom Bundesminister des Innern erzielte Verhandlungsergebnis mit UNMIK und das Memorandum of Understanding. Die Innenminister und -senatoren schaffen unverzüglich die Voraussetzungen, dass im nächsten Frühjahr die Rückführung der Kosovo-Albaner in erheblichem Umfang erfolgen kann. Die Rückführung sollte im nächsten Jahr im Wesentlichen abgeschlossen werden.
3. Der Aufenthalt von abgelehnten Asylbewerbern muss konsequent beendet werden. Wegen der langen Gesamtdauer der Verfahren und der Schwierigkeiten bei der Rückführung durch fehlende Papiere oder durch die Weigerung der Herkunftsländer, ihre Staatsangehörigen zurückzunehmen, kann die zeitgerechte Rückführung in vielen Fällen nicht erfolgen.

Es wird eine Arbeitsgruppe auf Staatssekretärs-Ebene eingesetzt, die Vorschläge für die Lösung dieser Probleme erarbeitet.

II.

1. Die Innenminister und -senatoren von Bund und Ländern sind sich weiterhin darüber einig, dass im Rahmen des geltenden Ausländer- und Asylrechts verfügte Rückführungen von Ausländern ohne Bleiberecht grundsätzlich konsequent vollzogen werden müssen. Im Hinblick auf den nach wie vor zu hohen Zugang von Asylbewerbern, die aus wirtschaftlichen Gründen und nicht wegen drohender politischer Verfolgung ihre Heimat verlassen und nach Deutschland kommen, bekräftigen die Innenminister den Grundsatz, dass unbegründete Asylbegehren nicht zur Erlangung eines dauerhaften Aufenthalts im Bundesgebiet führen dürfen.
2. In einzelnen Ausnahmefällen, wenn Familien oder Alleinstehende mit Kindern betroffen sind, die sich schon lange auf Grund des vor dem 1. Juli 1993 geltenden Rechts in Deutschland aufhalten und faktisch integriert sind, soll dies jedoch nicht zu vermeidbaren Härten führen. Vor diesem Hintergrund wird der Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 29. März 1996 mit den in Nr. 3.1 und Nr. 3.5 genannten Stichtagen auf der Grundlage des § 32 des Auslän-

dergesetzes fortgeschrieben und redaktionell angepasst.

3. Im Einzelnen gelten folgende Kriterien:

- 3.1. Asylbewerberfamilien und abgelehnten Vertriebenenbewerbern mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern kann der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet werden, wenn sie vor dem 1. Juli 1993 eingereist sind, seitdem ihren Lebensmittelpunkt im Bundesgebiet gefunden und sich in die hiesige wirtschaftliche, soziale und rechtliche Ordnung eingefügt haben. Dabei muss der Ausländer mit mindestens einem minderjährigen Kind in häuslicher Gemeinschaft leben, das sich seit dem 1. Juli 1993 oder seit seiner Geburt im Bundesgebiet aufhält. In die Regelung können auch die während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet volljährig gewordenen Kinder einbezogen werden, die eine Ausbildung durchlaufen, die zu einem anerkannten Bildungs- bzw. Ausbildungsabschluss führt, oder die bereits beruflich eingegliedert sind.

Diese Regelung soll die Personen betreffen, die trotz der Ablehnung des Asylantrags aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen Deutschland nicht verlassen haben. Deshalb scheidet ein Verbleib aus, wenn die Aufenthaltsbeendigung von dem Ausländer vorsätzlich hinausgezögert wurde (z.B. selbst verursachte Passlosigkeit, Aufgabe der Staatsangehörigkeit, verzögerte sukzessive Asylanträge, wiederholte Folgeanträge, zwischenzeitliches Untertauchen).

- 3.2. Der weitere Aufenthalt wird durch Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsbefugnis für jeweils längstens zwei Jahre gewährt. Sowohl die Erteilung als auch jede Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis setzen außer der Erfüllung der Passpflicht das Vorliegen und Fortbestehen folgender Integrationsbedingungen am 19. November 1999 voraus:

- a) Der Lebensunterhalt der Familie einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ist durch legale Erwerbstätigkeit ohne zusätzliche Mittel der Sozialhilfe gesichert.

Ausnahmen können in besonderen Härtefällen gemacht werden:

- bei Auszubildenden in anerkanntem Lehrberuf,
- bei Ausländerfamilien mit Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen sind sowie
- Alleinerziehende mit kleinen Kindern, soweit ihnen nach § 18 Abs. 3 BSHG eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist,
- bei erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragsleistungen.

- b) Die Familie verfügt über ausreichenden Wohnraum.

- c) Schulpflichtige Kinder erfüllen die Schulpflicht.

- d) Ausweisungsgründe nach § 46 Nr. 1 bis 4 und § 47 AuslG liegen nicht vor; illegale Einreise und kurzzeitiger illegaler Aufenthalt (drei Monate) schaden nicht.

- e) Der Ausländer hat während seines Aufenthalts im Bundesgebiet keine vorsätzliche Straftat begangen. Geldstrafen bis zu 50 Tagessätzen können außer Betracht bleiben.

Unverschuldete Arbeitslosigkeit steht einer Verlängerung nicht entgegen.

- 3.3. Bei Ehegatten ist ein Familiennachzug auf derzeit bereits bestehende Ehen beschränkt. Im übrigen ist ein Familiennachzug nach § 22 AuslG ausgeschlossen.

- 3.4. Die für eine Altfallentscheidung in Betracht kommenden Familienmitglieder müssen sich innerhalb

einer von der Ausländerbehörde zu setzenden Frist von längstens sechs Wochen entscheiden.

- ob sie noch anhängige asyl-, ausländerrechtliche und vertriebenenrechtliche Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren weiter betreiben oder

- ob sie einen weiteren Aufenthalt nach der Altfallregelung beantragen wollen. In diesem Falle müssen alle Familienmitglieder innerhalb der Frist durch Antragsrücknahme alle noch anhängigen Verfahren zum Abschluss bringen.

- 3.5. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für alleinstehende Personen und Ehegatten ohne Kinder, die vor dem 1. Januar 1990 eingereist sind. Dies gilt auch, wenn sie sich zuvor im Beitrittsgebiet aufgehalten haben.

- 3.6. Die Innenminister und -senatoren von Bund und Ländern stellen fest, dass die differenzierte Beschlusslage der Innenministerkonferenz zur Rückführung von ehemaligen Bürgerkriegsflüchtlingen aus Bosnien und Herzegowina sowohl der Lage vor Ort als auch den Interessen der Betroffenen Rechnung trägt. Aus diesem Grund erhalten Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina kein Bleiberecht auf der Grundlage dieses Beschlusses.

- 3.7. Die Innenminister sind sich weiterhin darüber einig, dass die Regelung wie bisher in Anlehnung an den Beschluss vom 29. März 1996 nicht für ausreisepflichtige Staatsangehörige der Bundesrepublik Jugoslawien einschließlich Kosovo gilt.¹⁾

Die Durchführung der Altfallregelung wird durch den Bund zentral statistisch erfasst. Die Länder übermitteln dem Bund unverzüglich und laufend die erforderlichen Angaben über ihre Entscheidungen nach dieser Regelung.

Von den Ländern wird sichergestellt, dass unverzüglich, spätestens bis zum 31. Dezember 2000, über alle in Betracht kommenden Altfälle abschließend entschieden worden ist.

Im übrigen gelten die Regelungen des Beschlusses vom 29. März 1996 unverändert fort.

¹⁾ Die Ständige Konferenz der Innenminister- und -senatoren der Länder hat am 29. 12. 1999 im Umlaufverfahren folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Innenminister und -senatoren von Bund und Ländern stellen fest, dass in Ziffer II.3.7 ihres Beschlusses vom 19. 11. 1999 zu TOP 12 ein Redaktionsversehen vorliegt, das der sonstigen Beschlusslage im Hinblick auf den Kosovo (TOP 6, TOP 12 I Nr.2) zuwiderläuft.

Der Ausschluss von der Bleiberechtsregelung gilt für alle Staatsangehörigen der Bundesrepublik Jugoslawien einschließlich Kosovo und nicht nur für ausreisepflichtige.

Ziffer II Nr. 3.7. des Beschlusses vom 19. 11. 1999 erhält daher folgende Fassung:

„Die Innenminister und -senatoren von Bund und Ländern sind sich weiterhin darüber einig, dass die Regelung wie bisher in Anlehnung an den Beschluss vom 29. März 1996 nicht für Staatsangehörige der Bundesrepublik Jugoslawien einschließlich Kosovo gilt.“

2. Die Innenminister und -senatoren tragen in ihrem Zuständigkeitsbereich dafür Sorge, dass der so geänderte Beschluss den zuständigen Behörden bekannt gemacht wird.

– MBl. NRW. 2000 S. 103.

Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr

Gemeinsame Geschäftsordnung der Vergabekammern bei den Bezirksregierungen des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr
v. 26. 11. 1999 – 132-80-28

Die Vergabekammern bei den Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster geben sich hiermit gemäß § 2 Abs. 8 der Verordnung über Einrichtung und Zuständigkeit der Vergabekammern im

Nachprüfungsverfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge (Zuständigkeitsverordnung Nachprüfungsverfahren) vom 23. Februar 1999 (GV. NRW. S. 46) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr, dem Finanzministerium und dem Innenministerium und im Benehmen mit der Regierungspräsidentin in Detmold und den Regierungspräsidenten in Arnsberg, Düsseldorf, Köln und Münster die folgende gemeinsame Geschäftsordnung.

§ 1

Anwendungsbereich

Die Geschäftsordnung regelt Organisation, Grundsätze der Geschäftsverteilung und Verfahren der Vergabekammer.

§ 2

Organisation und Vertretung, Geschäftsverteilung und Geschäftsjahr

(1) Der Vergabekammer gehören an:

das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied,

das hauptamtlich beisitzende und das stellvertretende hauptamtlich beisitzende Mitglied,

die ehrenamtlich beisitzenden Mitglieder.

(2) Die Kammer entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, einem hauptamtlich beisitzenden und einem ehrenamtlich beisitzenden Mitglied.

(3) Die Berichterstattung erfolgt durch das vorsitzende oder das hauptamtlich beisitzende Mitglied. Das vorsitzende Mitglied regelt die Verteilung im Einzelnen.

(4) Die hauptamtlichen Kammermitglieder werden durch die stellvertretenden hauptamtlichen Mitglieder vertreten. Die ehrenamtlich beisitzenden Mitglieder vertreten sich gegenseitig.

(5) Die laufenden Angelegenheiten der Kammer (siehe §§ 3,4,6) werden von einer Geschäftsstelle erledigt.

(6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(7) Die Vergabekammer hat einen eigenen Briefkopf.

§ 3

Verfahren zwischen Antragstellung und mündlicher Verhandlung

(1) Die Geschäftsstelle nimmt alle eingehenden Schriftstücke von den hauptamtlichen Kammermitgliedern entgegen, leitet sie weiter oder bewahrt sie auf und sorgt für Zustellungen. Sie erfasst den Eingang der Schriftstücke und vergibt für die eingehenden Verfahren jeweils ein gesondertes Aktenzeichen.

(2) Die Geschäftsstelle führt ein Register, in das alle schriftlichen Vorgänge der einzelnen Nachprüfungsverfahren fortlaufend einzutragen sind.

(3) Soweit ein Antrag offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist, ergeht ein Beschluss der Kammer. Soweit ein Antrag nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist, stellt die Geschäftsstelle der Vergabestelle den Antrag zu und fordert die Vergabeakten an. Sie fordert ferner die Antragstellerin/den Antragsteller unter Fristsetzung zur Zahlung eines Vorschusses in Höhe der Mindestgebühr von 5000,- DM (= 2556,46 EURO) auf.

(4) Das vorsitzende Mitglied bestimmt für jedes Verfahren nach Maßgabe einer allgemeinen Regelung das ehrenamtlich beisitzende Mitglied und – falls erforderlich – auch die Vertretung. Die Geschäftsstelle unterrichtet das ehrenamtlich beisitzende Mitglied und übermittelt ihm Ablichtungen des Antrags und der Schriftsätze so rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung, dass es sich mit der Sache vertraut machen kann. Ist das ehrenamtlich beisitzende Mitglied verhindert oder besteht die Besorgnis der Befangenheit, so zeigt es dies der Geschäftsstelle unverzüglich an. Die hauptamtlichen Mitglieder tragen dafür Sorge, dass das ehrenamtliche Mitglied rechtzeitig und umfassend in das Verfahren eingebunden wird.

(5) Nach Eingang der Akten leitet das vorsitzende Mitglied diese dem hauptamtlich beisitzenden Mitglied zu, wenn es mit der Berichterstattung betraut wurde. Ansonsten wird es unterrichtet. Die hauptamtlichen Kammermitglieder entscheiden, ob Beiladungen zu dem Verfahren geboten sind. Ist das hauptamtlich beisitzende Mitglied mit der Berichterstattung betraut, legt es innerhalb der ihm gesetzten Frist dem vorsitzenden Mitglied sein schriftliches Votum vor.

(6) Das mit der Berichterstattung betraute Mitglied kann den Verfahrensbeteiligten Fristen für die Einreichung von Schriftsätzen setzen. Nach Ablauf der Fristen kann ein weiterer Vortrag unbeachtet bleiben (§ 113 GWB).

(7) Mitteilungen der Kammer, Schriftsätze und Ladungen werden den Verfahrensbeteiligten nach Möglichkeit mit Telefax mit der Aufforderung zur unverzüglichen Empfangsbestätigung, ansonsten durch die Post oder einen Kurierdienst übersandt.

§ 4

Mündliche Verhandlung

(1) Die Kammer entscheidet, sofern nicht die Voraussetzungen des § 112 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 GWB vorliegen oder es sich um eine Entscheidung nach § 115 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 GWB handelt, aufgrund mündlicher, nicht öffentlicher Verhandlungen.

(2) Das vorsitzende Mitglied legt den Termin zur mündlichen Verhandlung nach Abstimmung mit dem ehrenamtlich beisitzenden Mitglied fest. Die Geschäftsstelle lädt die Zeuginnen und Zeugen sowie die Verfahrensbeteiligten. Die Ladungsfrist soll mindestens 3 Tage nach Zugang bei den Verfahrensbeteiligten betragen.

(3) Das vorsitzende Mitglied leitet die mündliche Verhandlung.

(4) Über die mündliche Verhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die folgenden Inhalt hat:

- Ort und Tag der Verhandlung,
- die Bezeichnung der entscheidenden Kammer,
- die Namen und Bezeichnungen der Kammermitglieder,
- die Bezeichnung des Nachprüfungsverfahrens,
- die Namen der erschienenen Verfahrensbeteiligten, ihrer gesetzlichen Vertretungen und Bevollmächtigten sowie sonstiger Personen,
- ggf. die Rücknahme des Antrags,
- die Feststellung, dass die Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zum Vortrag hatten,
- bei Entscheidungen im Anschluss an die mündliche Verhandlung, die Beschlussformel und die Unterschrift des vorsitzenden Mitgliedes.

(5) Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine Ablichtung der Niederschrift.

§ 5

Entscheidungen der Kammer

(1) Die Entscheidung der Kammer ergeht durch Verwaltungsakt in der Form eines Beschlusses.

(2) Der Beschluss enthält:

- die Bezeichnung der entscheidenden Kammer,
- die Namen und Bezeichnungen der Kammermitglieder
- die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten,
- den Tag, an dem die mündliche Verhandlung abgeschlossen worden ist,
- die Beschlussformel,
- die Gründe,
- die Kostenentscheidung, soweit diese nicht durch besonderen Bescheid ergeht,
- die Rechtsmittelbelehrung,
- die Unterschriften der Kammermitglieder.

(3) Die schriftlich begründete Entscheidung der Kammer wird den Verfahrensbeteiligten zugestellt.

(4) Die Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten richtet sich nach § 42 VwVfG. NRW.

§ 6

Kosten

Die Höhe der Kosten wird durch Beschluss der Kammer festgesetzt. Die Kosten der Kammer (Auslagen und Gebühren) werden von der Geschäftsstelle der Kammer eingezogen und verbucht.

§ 7

Aufwandsentschädigung

Die ehrenamtlich beisitzenden Mitglieder erhalten auf Antrag eine Aufwandsentschädigung, die durch das vorsitzende Mitglied festgesetzt wird. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach dem Gesetz über die Entschädigung ehrenamtlicher Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1753), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325).

§ 8

Aktenaufbewahrung

Die Aufbewahrungsfrist der Akten beträgt 5 Jahre nach Abschluss des Verfahrens. Die Beschlüsse der Kammer werden anschließend dem Staatsarchiv übergeben.

§ 9

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 11. Februar 2000 in Kraft.

– MBl. NRW. 2000 S. 105.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 3. 1. 2000

Aufgrund des § 23 Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert am 14. Juli 1999 (GV. NRW. S. 412), wird bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2000 mit den Anlagen in der Zeit

vom 14. 2. bis 22. 2. 2000

während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Block D, Zimmer 295, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf können Einwohner der Mitglieds-körperschaften innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen beim Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in 48133 Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, erheben.

Münster, den 3. Januar 2000

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

In Vertretung
Hans-Ulrich Predeick
Erster Landesrat

– MBl. NRW. 2000 S. 107.

Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen

3. Sitzung der Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 9. Wahlperiode

Bek. d. Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen
v. 5. 1. 2000

Die 3. Sitzung der Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 9. Wahlperiode findet am

10. März 2000

im Sitzungssaal B 2 der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, statt.

Beginn der Sitzung: 9.30 Uhr.

Düsseldorf, den 5. Januar 2000

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung
Schneider

– MBl. NRW. 2000 S. 107.

Einzelpreis dieser Nummer 2,65 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 96 82/229, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 198,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569